

An das Finanzamt		Eingangsstempel			
Aktenzeichen/Steuernummer					
Zeile 1	Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts				
2	<input type="checkbox"/> für das Grundstück	<input type="checkbox"/> für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft			
3	zur Feststellung				
4	<input type="checkbox"/> nach § 13a Abs. 4 ErbStG	<input type="checkbox"/> nach § 13b Abs. 10 ErbStG			
5	Bewertungsstichtag		Tag Monat Jahr		
6	Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger/Eigentümer				
7	Name, Vorname / Firma				
8	Straße und Hausnummer oder Postfach				
9	Postleitzahl	Ort		Tagsüber telefonisch erreichbar	
10	Geburtsdatum		Tag Monat Jahr	Wohnsitz-/ Betriebsfinanzamt	
11	Steuernummer		Identifikationsnummer		
12	Wirtschafts-Identifikationsnummer		DE		
13	Übertragener Anteil	Prozent	oder	Zähler	Nenner
14	Erklärungspflichtiger § 153 BewG				
15	Name, Vorname / Firma				
16	Straße und Hausnummer oder Postfach				
17	Postleitzahl	Ort		Tagsüber telefonisch erreichbar	
18	Beigefügte Anlagen				
19	Anlage Grundstück		Anzahl	Einlageblatt zur Beschreibung des Gebäudestandards (Ausstattungsbogen)	
20	Einlageblatt zur Anlage Grundstück (Gebäude)		Anzahl	Anlage Land- und Forstwirtschaft	
21	Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen				
22	<input type="checkbox"/> Der Voreigentümer/bisherige Rechtsträger/Eigentümer nutzt eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich bei dieser Feststellung auswirken soll. Bitte erläutern Sie die Steuergestaltung auf gesondertem Blatt.				
23	Registriernummer		Offenlegungsnummer		
24	Empfangsbevollmächtigter des Erklärungspflichtigen			Der Bescheid soll abweichend von Zeilen 15 bis 17 bekanntgegeben werden an:	
25	Name, Vorname / Firma				
26	Straße und Hausnummer oder Postfach				
27	Postleitzahl	Ort		Tagsüber telefonisch erreichbar	
28	Die mit dieser Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 149 AO i. V. m. § 153 BewG erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.			Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt:	
29	Unterschrift		Datum, Unterschrift (ggf. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)		

Zeile 30	Angaben zum Erwerber/Steuerschuldner bzw. zu den Beteiligten am Besteuerungsverfahren							
31	Erwerber/Steuerschuldner							
32	Name, Vorname / Firma							
33	Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr			
34	Straße und Hausnummer oder Postfach							
35	Postleitzahl	Ort					Tagsüber telefonisch erreichbar	
36	Steuernummer					Identifikationsnummer		
37	Wirtschafts-Identifikationsnummer		DE				-	
38	Weitere Beteiligte § 154 BewG							
39	Name, Vorname / Firma							
40	Straße und Hausnummer oder Postfach							
41	Postleitzahl	Ort					Tagsüber telefonisch erreichbar	
42	Steuernummer					Identifikationsnummer		
43	Wirtschafts-Identifikationsnummer		DE				-	
44	Name, Vorname / Firma							
45	Straße und Hausnummer oder Postfach							
46	Postleitzahl	Ort					Tagsüber telefonisch erreichbar	
47	Steuernummer					Identifikationsnummer		
48	Wirtschafts-Identifikationsnummer		DE				-	
49	Angaben Erbengemeinschaft							
50	Bezeichnung der Erbengemeinschaft							
51	Name, Vorname der Erben (ggf. gesondertes Blatt verwenden)							
52								
53								
54	Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft							
55	Name, Vorname							
56	Straße und Hausnummer oder Postfach							
57	Postleitzahl	Ort					Tagsüber telefonisch erreichbar	
58	Hat die Erbengemeinschaft einen Empfangsbevollmächtigten bestimmt, steht diesem im Feststellungsverfahren die Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 Abgabenordnung, § 48 Finanzgerichtsordnung). Die Empfangsvollmacht ist von allen (Mit-)Erben durch Unterschrift zu bestätigen.							
59	Erbe / Miterbe		Ort		Datum		Unterschrift	

Anleitung

Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind im Bedarfsfall Grundbesitzwerte gesondert festzustellen.

Nach § 13a Abs. 4 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind die Anzahl der Beschäftigten und die Ausgangslohnsumme festzustellen. Nach § 13b Abs. 10 ErbStG sind ggf. die Summen der gemeinen Werte des übrigen Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens und der Schulden festzustellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind.

Für jede Feststellung ist eine Erklärung BBW 1 nebst Anlage(n) abzugeben.

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verjährungszeitraum, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nichtermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 149 Abs. 1 Satz 4 AO).

Bewertungsstichtag

Zu Zeile 5

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag maßgebend. Der Bewertungsstichtag ergibt sich im Allgemeinen aus:

- §§ 9 und 11 des ErbStG (Todestag oder Tag der Ausführung der Schenkung);
- §§ 1, 14 Nr. 1 und Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes.

Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger/Eigentümer

Zu Zeilen 7 bis 13

Hier sind die Angaben für den Voreigentümer / bisherigen Rechtsträger einzutragen. Ist das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, ist diese alszivilrechtlicher Eigentümer einzutragen. Anzugeben sind auch das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Erklärungspflichtiger § 153 BewG

Zu Zeilen 15 bis 17

Bitte tragen Sie den Erklärungspflichtigen (§ 153 BewG) ein.

Beigefügte Anlagen

Zu Zeilen 19 bis 20

Bitte tragen Sie die jeweilige Anzahl der beigefügten Anlagen und Einlagenblätter ein.

Empfangsbevollmächtigter des Erklärungspflichtigen

Zu Zeilen 25 bis 27

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183a AO) des Erklärungspflichtigen ein.

Unterschrift

Zu Zeile 29

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nichtnatürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Erwerber/Steuerschuldner

Zu Zeilen 32 bis 37

Grundsätzlich ist hier der Erwerber einzutragen (bei Schenkungen der Beschenkte und in Erbfällen mit einem Alleinerben der Erbe). Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungsteuer selbst übernommen, ist hier der Schenker einzutragen. Dies gilt in Grunderwerbsteuerfällen entsprechend.

Ist das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben in den Zeilen 50 bis 53 einzutragen.

Weitere Beteiligte

Zu Zeilen 39 bis 48

Tragen Sie hier die weiteren Beteiligten nach § 154 BewG ein.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungsteuer selbst übernommen, ist hier der Erwerber einzutragen.

Angaben Erbengemeinschaft

Zu Zeilen 50 bis 53

Ist das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind hier die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben einzutragen.

Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft

Zu Zeilen 55 bis 59

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183a AO) der Erbengemeinschaft ein.

Zur Wirksamkeit der Empfangsvollmacht ist die Unterschrift der (Mit-)Erben erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen (Zeile 59).